

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Förderverein Fritz-Homann-Bad

nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz:

"eingetragener Verein" ("e.V.").

Der Verein hat seinen Sitz in 4950 Minden.

Als Anschrift gilt die Adresse des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er dient der Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit und der Förderung des Schwimmsportes am Ort, insbesondere durch die Erhaltung des Freibades "Fritz-Homann-Bad" in Minden-Stemmer und der Aufrechterhaltung des Badebetriebes dieses Freibades im Interesse der Bevölkerung der Stadt Minden und ihrer nördlich gelegenen Ortsteile sowie den nahe gelegenen Ortsteilen der Nachbargemeinden Petershagen und Hille. Der Verein will vor allem die Jugendlichen in ihrer körperlichen Entwicklung fördern, die Kameradschaft und den Gemeinschaftsgeist pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede männliche und weibliche Person werden. Zur Aufnahme eines Jugendmitgliedes ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie sonstige Organisationen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann,
3. durch Ausschluß seitens des Vorstandes
  - a) wegen unehrenhafter Handlung,
  - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
  - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## § 5 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand;  
der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassierer(in).

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, daß dazu eine Anzahl Beisitzer tritt.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Kassierer(in).

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einen entsprechenden Aushang am Fritz-Homann-Bad (und durch Bekanntgabe im lokalen Teil der Tageszeitungen). Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur durch den zustimmenden Beschluß auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies gilt auch für Dringlichkeitsanträge.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet; im Falle seiner Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer(in) und dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

## § 8 Der Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der 3. Vorsitzenden,
- d) dem/der Schriftführer(in),
- e) dem/der Kassierer(in),
- f) den durch Beschluß der Mitgliederversammlung ggfs. zu wählenden Beisitzer(innen).

Der Vorstand soll dafür Sorge tragen, daß auch Jugendliche in die Vereinsarbeit einbezogen werden.

Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums (Vermögens).

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfalle durch den/die 2. Vorsitzende(n), einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig mit mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## § 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung stellt mit Stimmenmehrheit drei Kassenprüfer(innen), wobei im Wechsel der/die jeweils 3. Kassenprüferin nach jeweils einem Jahr ausscheiden soll. Die Kassenprüfer(innen) haben mindestens nach dem Rechnungsabschluß eine Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

## § 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Gerichtsstand ist Minden.

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 24.03.1992 errichtet und in der Jahreshauptversammlung am 02.03.1993 wie vorstehend geändert.